

# Haus- und Badeordnung für das Hallenwellenbad und Freibad Dingolfing

## § 1

### Zweckbestimmung

1. Die Stadt Dingolfing unterhält und betreibt das Hallenwellen- und Freibad als einen Betrieb gewerblicher Art.
2. Zum Hallenwellen- und Freibad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen, insbesondere
  - a) Hallenwellenbad
  - b) Grotte
  - c) Kinderplanschbecken in der Halle
  - d) Heißwasserbecken in der Halle und im Freien mit Schwimmkanal
  - e) Solarien
  - f) Freibecken mit Sprunganlage
  - g) Kinderplanschbecken im Freien
  - h) Römisches Dampfbad mit Fitnesscenter
  - i) Gaststätte
  - j) Sonstige Freianlagen wie Kegelbahn usw.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Kauf und der Benutzung der Eintrittskarte erkennen die Gäste des Hallenwellen- und Freibades die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.

## § 2

### Benutzungsberechtigte

Die Benutzung der in § 1 genannten Anlagen steht vorbehaltlich des § 3 dieser Haus- oder Badeordnung während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung.

### § 3

#### Einschränkung des Benutzungsrechts

1. Von der Benutzung des Bades sind Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, ausgeschlossen.

Außerdem sind Personen, die einer geistigen Krankheit, an Epilepsie oder ansteckenden Krankheiten leiden, nicht zugelassen.

2. Kinder unter sechs Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, ist die Benutzung der Anlagen nur gestattet, wenn ihnen eine geeignete Begleitperson beigegeben ist.  
Dies gilt auch für Kinder unter 14 Jahren im römischen Dampfbad
3. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
4. Das öffentliche Restaurant darf in Badekleidung nicht betreten werden.

### § 4

#### Benutzung durch geschlossene Gruppen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, usw.). Die Benutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Gästen des Bades nicht bevorzugt.
2. Die näheren Einzelheiten über die Benutzung der Anlage durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch eine Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung von Benutzungszeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen ist mindestens eine verantwortliche, geeignete Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal des Bades zu benennen. Bei Gruppen Jugendlicher ist die notwendige Zahl der Aufsichtspersonen mit der Leitung des Bades abzusprechen. Die Aufsichtsperson(en) hat bzw. haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung, sowie besondere Anordnungen der Stadt, insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht der benannten Aufsichtspersonen bleibt daneben unberührt.

## § 5

### Betriebszeiten und Benutzungsdauer

1. Die Betriebszeiten und die Benutzungsdauer (Badezeit einschl. Aus- und Ankleiden) werden von der Stadt festgelegt und durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenwellen- und Freibades öffentlich bekanntgemacht.
2. Maßgebend für die Bemessung der Benutzungsdauer ist die Zeitangabe auf der Eintrittskarte. Die Benutzungsdauer endet ohne Rücksicht auf die Zeitgabe in jedem Fall mit Beendigung der Betriebszeit.
3. Überschreitungen der Benutzungszeit sind zusätzlich gebührenpflichtig. Die Feststellung, ob und wie lange die Benutzungszeit überschritten ist, wird ausschließlich vom Kassenpersonal getroffen. Der Gast kann die Uhrzeitangabe nur beim Lösen der Eintrittskarte beanstanden.
4. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen können die Gesamtanlage oder einzelne Einrichtungen vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

## § 6

### Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise und sonstige Entgelte werden von der Stadt gesondert festgelegt und durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenwellen- und Freibades öffentlich bekanntgegeben.
2. Jeder Gast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte mit eingedruckter oder von Hand aufgeschriebener Zeitkontrolle.
3. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
4. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen und beim Verlassen des Bades an der Kasse unaufgefordert zur Zeitkontrolle vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
5. Die Stadt kann für Schulen und Schwimmvereine anstelle von Einzelgebühren bzw. Punktekarten (Mehrfachkarten) eine gesonderte Regelung treffen.
6. Wer den Zutritt zum Hallenwellen- und Freibad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu errichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar (§ 265 a StGB).
7. Wer die Entrichtung des festgestellten Entgelts nicht nachweisen kann, hat das Entgelt nachzuentrichten, das für eine Benutzung ab Betriebsbeginn des jeweiligen Tages angefallen wäre.

## § 7

### Aufbewahren von Kleidern, Geld und Wertgegenständen

1. Zum Aus-, An- und Umkleiden sind die bereitstehenden Umkleidekabinen zu benutzen. Für die Aufbewahrung der Kleidung sind die Garderobenschränke zu verwenden. Sind alle Garderobenschränke belegt, so ist die Kleidung an den Sitz- bzw. Liegeplatz mitzunehmen.
2. Die Garderobenschränke sind nur bei Einwurf eines 2,-- DM-Stückes benutzbar. Beim Öffnen des Schrankes wird das 2,-- DM-Stück durch den Schließautomaten zurückgegeben.
3. Die Garderobenschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung der Eigentumsverhältnisse herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Benutzer den festgelegten Wertersatz zu leisten.
4. Gegenstände die zur Unterbringung in den Garderobenschränken zu groß sind, können nicht zur Aufbewahrung angenommen werden.

## § 8

### Badekleidung

1. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. In der Eingangshalle und im öffentlichen Restaurant ist der Aufenthalt in Badekleidung grundsätzlich verboten.
2. Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen und die Duschräume selbst sowie die Schwimmhalle und die Aufenthaltsräume dürfen nur in Badeschuhen oder barfuss betreten werden. In den Schwimmbecken ist die Benutzung von Badeschuhen nicht gestattet.
3. Die Badekleidung darf nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen im Stiefelgang ausgewaschen und ausgewrungen werden.

## § 9

### Körperreinigung

Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

## § 10

### Römisches Dampfbad

Im römischen Dampfbad sind zusätzlich die dort ausgehängten Regeln sowie die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu beachten.

## § 11

### Solarien

1. Für die Benutzung der Solarien sind die an den Geräten angebrachten Hinweise zu beachten. Aus gesundheitlichen Gründen soll das Solarium nur in dem angegebenen Zeitraum benutzt werden. Die Stadt haftet nicht, wenn der Gast durch Nachwurf und mehrmaliges hintereinanderliegendes Nutzen gesundheitliche Schäden davonträgt.
2. Die Solarien-Liegeplätze dürfen nur bei Benutzung des Solariums in Anspruch genommen werden. Dabei sind die Liegeplätze mit einem Badetuch abzudecken.

## § 12

### Ordnung und Sicherheit

1. Die Gäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit und gegen Sitte und Anstand verstößt.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen sowie der Grünanlagen und Anpflanzung ist untersagt; der Verursacher eines Schadens ist zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Festgestellte Schäden oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

## § 13

### Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den eigens abgegrenzten Nichtschwimmerteilen aufhalten.
2. Der Aufenthalt von Kindern, die nicht schwimmen können, ist in allen Schwimmbecken nur unter Aufsicht der Eltern oder einer sonst geeigneten Personen und nur mit Hilfsmittel (Schwimmflügel und dgl.) gestattet.

3. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

## § 14

### Benutzung der Heißbecken mit Schwimmkanal

1. Der Aufenthalt im Heißbecken ist aus gesundheitlichen Gründen ohne Unterbrechung nur bis zu 20 Minuten gestattet.
2. Das Heißbecken darf von schwimmunkundigen Kindern nur mit entsprechenden Hilfsmitteln (Schwimmflügel und dgl.) und nur in Begleitung der Eltern oder einer sonst geeigneten und schwimmkundigen Person benutzt werden.

## § 15

### Haftung der Stadt Dingolfing

1. Die Benutzung des Hallenwellen- und Freibades mit allen Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Besucher. Sie haben die Anlage und sämtliche Einrichtungen mit der in Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb entspringenden besonderen Gefahren und unter Beachtung der von der Stadt zum Schutz der Gäste und zur Sicherung eines geordneten Betriebsablaufs getroffenen Vorkehrungen und Anordnungen zu benutzen.
2. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Bades und ihrer Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit ihren Organen oder ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Besuchern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung durch Garderobenschlüssel entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Bades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch usw. zugefügt werden.
4. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

## § 16

### Haftung der Besucher

Jeder Besucher ist verpflichtet, den der Stadt Dingolfing von ihm zugefügten Schaden zu ersetzen.

## § 17

### Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Hallenwellen- und Freibad aus.
2. Das Aufsichtspersonal sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad. Es trifft die notwendigen Anordnungen, denen im Interesse eines geordneten und sicheren Betriebsablaufes stets unverzüglich Folge zu leisten ist.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung in grober Weise verstoßen, aus der Anlage zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird dabei nicht zurückerstattet.

Das gleiche gilt bei sonstigen groben Verstößen, die dem Sinn des Hallenwellen- und Freibades, einer ungetrübten Freizeitgestaltung und Badegenusses, zuwiderlaufen.

4. Personen, die sich unentgeltlich Zugang zu den gebührenpflichtigen Anlagen des Bades verschafft haben, können vom Aufsichtspersonal ebenfalls unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden.
5. Den in den Abs. 3 und 4 genannten Personen kann in gravierenden Fällen, je nach Schwere der Handlung, der Zutritt zum Hallenwellen- und Freibad untersagt werden
  - a) bis zur Dauer von 1 Monat durch den Betriebsleiter,
  - b) im übrigen durch den 1. Bürgermeister der Stadt Dingolfing.

## § 18

### Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 965 – 984 BGB) verfügt.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.